

30  
1303/2  
ab ✓  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT

Zl. 44.134-Kb/61

Wien, am 13. März 1961

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!  
Lieber Freund!

Wie besprochen, erlaube ich mir, Dir anbei ein kurzes Resumee über die Ergebnisse der Sitzung des Ministerkomitees für Protestantengesetzfragen am 7.3.d.J. mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der weitere Verfahrensvorgang erfolgt nach den bei dieser Sitzung konsentierten Richtlinien.

Mit besten Grüßen

3 Beilagen

(L. G. ...)



Herrn  
Bundeskanzler  
Ing. DDDr.h.c. Julius R a a b

W i e n I  
Ballhausplatz 2

Resumee-Protokoll

der

Sitzung des Ministerkomitees für Protestantengesetzfragen am 7. März 1961

Über Antrag des Bundesministers für Unterricht vom 23. März d.J. hat der Herr Bundeskanzler unterm 28.2.d.J. eine Sitzung des von der Bundesregierung am 18. Juni 1957 eingesetzten Ministerkomitees zur Novellierung des Protestantententens anberaumt. Der Ministerrat hat hievon in seiner Sitzung am 28. Feber 1961 Kenntnis genommen (Punkt 31 des Beschluß-Protokolles Nr. 16).

Diese Sitzung fand am 7. März 1961 in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr im Bundeskanzleramt statt.

Den Vorsitz führte Bundeskanzler Ing. DDDr. h.c. RAAB; anwesend waren ferner die Mitglieder des Ministerkomitees:

Vizekanzler DDr. PITTERMANN  
Bundesminister für Unterricht Dr. DRIMMEL  
Bundesminister für Justiz Dr. BRODA  
Bundesminister für Finanzen Dr. HEILINGSETZER.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wurde durch den Bundesminister für Justiz vertreten; der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten war nicht erschienen.

Von dem sachlich befaßten Beamtentab wurden zugezogen:

für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst: Sekt.Chef Dr. LOEBENSTEIN  
für das Bundesministerium für Justiz: Sekt.Chef Dr. FISCHER  
Sekt.Rat Dr. LOSERT  
für das Bundesministerium für Finanzen: Sekt.Chef Dr. ROTTKY  
für das Bundesministerium für Unterricht: Min.Sekr. Dr. SCHIMA  
Min.Ob.Koär. Dr. SAGBURG.

Gegenstand der Beratung war der vom Kultusamt des Bundesministeriums für Unterricht unter Zl. 39.366-Kb/61 vorgelegte Redaktionsentwurf eines "Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche".

Nach Eröffnung der Sitzung durch den BUNDESKANZLER referierte Bundesminister Dr. DRIMMEL über die Vorgeschichte und rechtspolitische Aufgabe des vorgelegten Entwurfs.

Auf das Meritum eingehend, wurde zunächst die prinzipielle Frage erörtert, inwieweit bestimmte Partien der staatskirchenrechtlichen Regelungen jeweils kirchenindividuell (also etwa im gegenständlichen

Gesetzentwurf) oder nur interkonfessionell statuiert werden können.

Bundesminister Dr. DRIMMEL verwies darauf, daß einerseits das Zustandekommen interkonfessioneller Gesetze mit größten Schwierigkeiten verbunden sei und daß andererseits die interkonfessionelle Gesetzgebung des 6. und 7. Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts wohl den Intentionen der damaligen Staatsführung, nicht aber den Interessen der Kirchen und Religionsgesellschaften gedient habe und daher von diesen entschieden abgelehnt bzw. bekämpft wurde. Die Eigenart der kirchlichen Individualitäten bringe es mit sich, daß interkonfessionelle Normen zumeist den kirchlichen Bedürfnissen der einzelnen Religionsgemeinschaften nicht gerecht werden können. Die Kultusverwaltung trete daher dafür ein, den einzelnen Kirchen jeweils ihre individuelle "magna charta" nicht vorzuenthalten.

Sekt.Chef Dr. LOEBENSTEIN prazisierte den vom Verfassungsdienst eingenommenen Standpunkt, daß eine interkonfessionelle Regelung immer dort zu ergehen habe, wo dies das Paritätsprinzip erfordere, d.h. wo für alle Religionsgemeinschaften gleiche Ausgangsphasen vorliegen. Hingegen sei eine kirchenindividuelle Normierung verfassungsrechtlich stets dann sogar unerläßlich, wenn bei den einzelnen Kirchen differenzierte Situationen vorgefunden werden. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs wären demnach unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob sie jeweils spezifisch gelagerte Fälle der Evangelischen Kirche betreffen; wo dies der Fall sei, bestehe seitens des Verfassungsdienstes keinerlei Bedenken gegen eine entsprechende kirchenindividuelle Regelung.

Bundesminister Dr. BRODA stimmte dieser Auffassung des Verfassungsdienstes zu und fügte bei, daß ihn der Bundesminister für soziale Verwaltung zu der Mitteilung ermächtigt habe, daß das Sozialressort mit der Regelung des § 18 (Evangelische Krankenseelsorge) einverstanden sei und nunmehr den szt. geäußerten Wunsch nach einer Interkonfessionalisierung dieser Bestimmung zurückstelle.

Nach Meinung des Bundesministers Dr. BRODA müßte aus den oben dargestellten Erwägungen dem Verfassungsdienst bei nachstehenden Bestimmungen des Entwurfs beigespflichtet werden: §§ 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 21.

Zur Koordinierung der kontroversen Standpunkte machte Bundesminister Dr. BRODA jedoch folgenden Vermittlungsvorschlag einer Promesse:

"Der Schutz kirchlicher Amtsträger und geistlicher Amtskleider und Insignien, behördliche Rechtshilfe (hier weiter, bei Erfordernis, die jeweilige Überschrift der bisherigen, sodann zu streichenden, gesetzlichen Bestimmungen einsetzen !) werden der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes über die Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gewährleistet."

Sekt.Chef Dr. LOEBENSTEIN bezeichneteden Weg einer solchen Promesse als verfassungsrechtlich durchaus gangbar. Allerdings müßte der Schlußsatz etwa umformuliert werden:

".....werden der Evangelischen Kirche .....nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesgesetze, die diese Materien regeln, gewährleistet."

Dieser Änderungswunsch ergebe sich daraus, daß nach Meinung des Verfassungsdienstes nicht schlechtweg überall dort, wo eine interkonfessionelle Regelung am Platze wäre, die Erlassung eines völlig neuen interkonfessionellen Gesetzes erforderlich werde, sondern daß die eine oder andere derartige Bestimmung - auf interkonfessionelle Weise - in die bereits bestehenden Rechtsvorschriften (z.B. die Verfahrensgesetze) aufgenommen werden könnte.

Auf eine Frage Bundesministers Dr. BRODA äußerte Sekt.Chef Dr. LOEBENSTEIN zu § 13 (Behördliche Rechtshilfe), daß das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst diese Bestimmung deswegen nicht für eine interkonfessionelle Regelung vorgesehen habe, weil sich schon de lege lata in einzelnen konfessionell abgegrenzten Gesetzen Anklänge an derartige Rechtshilfebestimmungen fänden.

Zur systematischen Untersuchung des vorliegenden Gesetzentwurfs schlug der BUNDESKANZLER hierauf vor, die Diskussion paragraphenweise, beginnend mit § 1, abzuführen.

#### § 1 (Präambel und staatsrechtliche Stellung)

Zum Einleitungssatz: Bundesminister Dr. DRIMMEL erläuterte den dem Entwurforschlag des Bundesministeriums für Unterricht über Wunsch der Evangelischen Kirche zugrundegelegten "Trias"-Gedanken. Nach längerer Diskussion wurde übereinstimmend der Vorschlag des VIZEKANZLERS angenommen, diese Problematik vorerst offenzulassen und der Evangelischen Kirche = vertreten durch die von ihr demnächst einzuberufende Generalsynode - Gelegenheit zur Definierung ihrer kircheneigenen Auffassungen und Wünsche zu geben.

Abschnitt VI: Dieser von der Evangelischen Kirche und vom Bundesministerium für Unterricht entschieden abgelehnte Passus wurde nach eingehender Erörterung, insbesondere zwischen Bundesminister Dr. DRIMMEL und Sekt. Chef Dr. LOEBENSTEIN, über Vorschlag des BUNDESKANZLERS einvernehmlich gestrichen. Der Verfassungsdienst ersuchte jedoch um nähere Ausführung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 1, Einleitung, zweiter Satz, daß durch das dort enthaltene Wort "insbesondere" unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden solle, daß im folgenden § 1 das Rechtspotential des Art. 15 StGG nur deklarativ wiedergegeben sei.

Die Abschnitte I bis V des § 1 bleiben unverändert.

§ 2 (Oekumenischer Verkehr) wurde unverändert gebilligt.

§§ 3 (Rechtspersönlichkeit der Gemeinden) und 6 (Kundmachung der Rechtspersönlichkeit)

Bundesminister Dr. BRODA stellte zur Erwägung: gemäß § 3 sollen in einem Annex zu diesem Bundesgesetz die Gemeinden verzeichnet werden, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens Rechtspersönlichkeit genießen. Gemäß § 6 jedoch hat das Bundesministerium für Unterricht kundzumachen, welchen (später errichteten) Gemeinden u.s.w. Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zukomme. Es wäre aber auch durchaus denkbar, daß Gemeinden, die im Annex zu § 3 des Bundesgesetzes verzeichnet sind, später, etwa durch Vereinigung oder Auflösung (§ 5), ihre Rechtspersönlichkeit verlieren. Zufolge § 6 müßte dann das Bundesministerium für Unterricht durch bloße Kundmachung den Annex des Bundesgesetzes ändern.

Bundesminister Dr. DRIMMEL erwiderte, daß das im § 3 als Anlage zum Protestantengesetz vorgesehene Verzeichnis eine der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienende Katalogisierung des status praesens darstelle. Die in den §§ 4 und 5 behandelten Neugründungen, Änderungen und Auflösungen kirchlicher Rechtspersonen erwirken auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit mit dem Zeitpunkt der Präsentation der betreffenden kirchlichen Urkunde in der Einlaufstelle des Bundesministeriums für Unterricht. Die Wirksamkeit für den staatlichen Bereich trete in diesem Zeitpunkt automatisch ein, ohne daß es eines staatlichen Prüfungs- oder Zustimmungsaktes bedürfte (über Vizekanzler Dr. PITTERMANN: "Also ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft!"). Die zufolge § 6 erfolgende Kundmachung dieser - bereits eingetretenen und perfektionierten - Rechtsvorgänge habe sodann nur mehr deklarative

Bedeutung und stelle keine Derogation des Annexes zum Protestantengesetz dar.

Sekt. Chef Dr. LOEBENSTEIN schloß sich dieser Auffassung an.

Im übrigen wurden die §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 ohne weitere Diskussion gebilligt.

§§ 9 (Schutz kirchlicher Amtsträger) und 10 (Schutz geistlicher Amtskleider und Insignien)

Zu diesen Bestimmungen entwickelte sich nochmals eine Diskussion über die von Sekt. Chef Dr. LOEBENSTEIN verfochtene Interkonfessionalisierung dieser Regelungen. Der Verfassungsdienst wiederholte, daß er hinsichtlich einer interkonfessionellen Normierung nicht in allen Fällen ein neues und für alle Religionsgemeinschaften anzuwendendes Bundesgesetz vor Augen habe, sondern daß solche Vorschriften auch in die schon derzeit geltenden Bundesgesetze interkonfessionell eingebaut werden könnten.

Bundesminister Dr. DRIMMEL stellte fest, daß für den Fall, als die hier in Rede stehenden Bestimmungen zurückgestellt würden, nicht nur ein alter und wiederholt geäußerter Wunsch der Evangelischen Kirche zum Erliegen käme, sondern daß hiedurch uno actu auch traditionelle Erwartungen, die bei anderen Kirchen und Religionsgesellschaften seit langem bestehen, zunichte gemacht werden. Eben diese anderen Religionsgemeinschaften haben aber schon jetzt deutlich zu verstehen gegeben, daß sie sich gegen eine interkonfessionelle Regelung auf diesen Gebieten aussprechen würden. Da die hier gedachten Bestimmungen den Bereich der Kultusverwaltung überschreiten und jeweils eine Reihe von Ressorts tangieren, erweitere sich die gegenständliche Problematik von einer Frage des Kultusrechts zu einer Angelegenheit, die nur unter der Verantwortung der gesamten Bundesregierung gelöst werden kann.

Es wurde schließlich Einigung dahingehend erzielt, daß die §§ 9 und 10 unverändert im Gesetzentwurf verbleiben.

§ 11 (Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit und Wahrung des kirchlichen Amtsgeheimnisses)

Abs. 1 lit. a und Abs. 2 wurden einvernehmlich gebilligt (Bundesminister Dr. BRODA verwies darauf, daß allerdings auch diese Bestimmungen besser interkonfessionell zu regeln wären.)

Abs. 1 lit. b wurde nach eingehender Diskussion - bei der sich Bundesminister Dr. DRIMMEL für die prinzipielle Beibehaltung einer Schutzbestimmung des kirchlichen Amtsgeheimnisses aussprach - gestrichen.

§ 12 (Mitteilungspflicht der Strafbehörden und Schutz des Ansehens des geistlichen Standes)

Dieser Paragraph wurde ohne Diskussion und ohne jeglichen Einwand zur Gänze akzeptiert.

§ 13 (Behördliche Rechtshilfe)

Bundesminister Dr. BRODA erklärte, daß das Justizressort selbst im Hinblick auf seinen szt. verbesserten Formulierungsvorschlag (Note vom 23.1.d.J., Zl. lo.575-6/61) nach wie vor gewisse Bedenken habe, ob diese Bestimmung nicht dahin ausgelegt werden könnte, daß die Evangelische Kirche auch zur Anforderung der Aktenübersendung (ohne Angabe von Gründen) berechtigt sei. Das Justizministerium stelle daher nachstehenden neuen Formulierungsvorschlag zur Diskussion:

"(1) Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden, einschließlich der durch die Gesetzgebung des Bundes oder der Länder geschaffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihres durch Bundesgesetz festgesetzten gesetzmäßigen Wirkungsbereichs der Evangelischen Kirche auf Verlangen der Evangelischen Kirchenleitung Rechts- und Amtshilfe insoferne zu leisten, als dies zur Vollziehung der der Evangelischen Kirche bundesgesetzlich zustehenden staatlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Im übrigen haben die staatlichen Behörden der Evangelischen Kirche jede Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies unmittelbar zur Ausübung des Kultus erforderlich ist."

Bundesminister Dr. DRIMMEL bemerkte, daß unter dem Terminus "Ausübung des Kultus" nicht auch die Einhebung einer Kultussteuer verstanden werden könnte. In der sich anschließenden Debatte äußerte auch Bundesminister Dr. HEILINGSETZER Bedenken, ob nicht vermöge einer solchen Bestimmung etwa auch Steuerakten seitens der Kirche angefordert werden könnten. Bundesminister Dr. DRIMMEL erläuterte den Ausdruck "Schutz der Ausübung des Kultus" dahingehend, daß dieser Begriff passiv zu verstehen sei. Sollte z.B. die Aussegnungsfeier einer Leiche widerrechtlich verhindert werden, müßte zufolge dieser Gesetzesbestimmung die staatliche Hilfe zur ungestörten Abhaltung des Trauergottesdienstes gewährt werden.

Der VIZEKANZLER erklärte, gegen die Worte "oder zum Schutz der

Ausübung des Kultus" schwere Bedenken zu hegen. Seiner Meinung nach dürfen die staatlichen Behörden nicht gezwungen werden, etwa kirchliche Nachforschungen über die Einhaltung religiöser Vorschriften durch die Kirchenangehörigen zu unterstützen (z.B. Auskünfte der Meldebehörden bei Konkubinat).

Bundesminister Dr. DRIMMEL stellte ersatzweise zur Erwägung, statt des inkriminierten Ausdrucks "Ausübung des Kultus" exakter "Ausübung der religiösen Handlungen" zu sagen. Der VIZEKANZLER wandte sich jedoch auch gegen diese Alternative. Schließlich wurde Einigung erzielt, daß der vorliegende Wortlaut dieses Paragraphen mit Ausnahme der Worte "oder zum Schutz der Ausübung des Kultus" beibehalten werde. Bundesminister Dr. DRIMMEL legte jedoch Wert darauf, daß in den speziellen Erläuternden Bemerkungen bei § 9 (Schutz kirchlicher Amtsträger) ausdrücklich hervorgehoben werden müsse, welchen Inhalt dieser kirchliche Schutzanspruch habe und daß hierunter insbesondere auch die Sicherung der Ausübung kultusmäßiger Amtsaufgaben der kirchlichen Amtsträger zu verstehen sei.

§ 14 (Kirchliches Mitspracherecht).

Nach prinzipieller Erörterung rechtspolitischer Natur wurde dieser Paragraph mit beiden Absätzen zur Gänze angenommen; lediglich der Paragraphentitel wurde über Vorschlag Bundesministers Dr. BRODA in "Kirchliches Begutachtungsrecht" abgeändert.

§§ 15 (Evangelisch-theologische Fakultät), 16 (Religionsunterricht und Jugenderziehung) und 17 (Evangelische Militärseelsorge)

Auch diese drei Gesetzesstellen wurden ohne weitere Beratung einhellig genehmigt.

§ 18 (Evangelische Krankenseelsorge)

Im Hinblick auf die bereits erwähnte Zurückstellung der Bedenken des Bundesministers für soziale Verwaltung verblieb auch dieser Paragraph unverändert.

§ 19 (Evangelische Gefangenenseelsorge)

Abs. 1 wurde unverändert übernommen.

Abs. 2 erhielt nachstehende, geringfügig modifizierte Fassung:



"(2) Soweit eine eigene evangelische Gefangenenseelsorge eingerichtet wird, können als Gefangenenseelsorger nur geistliche Amtsträger bestellt werden, die von der Evangelischen Kirchenleitung hiezu schriftlich ermächtigt worden sind. Gefangenenseelsorger, denen die Evangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung schriftlich entzieht, sind unverzüglich ihres Amtes als Gefangenenseelsorger zu entheben."

§ 2c (Wiederkehrende Zuschüsse aus Mitteln des Bundes)

Hinsichtlich der Höhe des an dieser Entwurfstelle festzusetzenden jährlichen Zuwendungsbetrages schlug Bundesminister Dr. HEILINGSETZER zunächst eine Summe von 5 Mill. Schilling vor.

Vizekanzler Dr. PITTERMANN verwies auf das enorm rasche Wachstum der Evangelischen Kirche während der Zeit von 1931 bis 1951 sowie auf die damit verbundenen strukturellen und finanziellen Probleme dieser Kirche. Die Protestanten stellen derzeit einen Bevölkerungsanteil von 6,6 % gegenüber 90 % der Katholiken. Dies entspreche einem Ergebnis von 1:5. Aus diesem Grunde plädiere er für ein Jahrespauschale von 6,6 Mill. Schilling.

Bundesminister Dr. DRIMMEL warnte vor einer Fixierung der zu leistenden Summe nach Gesichtspunkten des konfessionellen Proporz. Er sprach sich für die Ermittlung eines Betrages aus, der einerseits die staatsvertraglichen Entschädigungsansprüche der Evangelischen Kirche befriedige und andererseits der Evangelischen Kirche eine staatliche Beihilfe zur Abtragung jener Kosten zuerkenne, die dieser Kirche bei der Durchführung des hier in Rede stehenden Bundesgesetzes zusätzlich erwachsen.

Demgegenüber betonte der VIZEKANZLER neuerlich, daß seines Erachtens irgendein Verhältnis dieser Summe zur Verhältniszahl der Konfessionsangehörigen hergestellt werden müßte.

Bundesminister Dr. HEILINGSETZER fragte, ob die ausdrückliche Zitierung des Art. 26 StV ex 1955 im Gesetzestext notwendig sei. Bundesminister Dr. DRIMMEL erwiderte, daß die Evangelische Kirche dies dringend wünsche, da sie darin die optimale Garantie ihres finanziellen Anspruchs gegenüber der Republik Österreich erblicke (Völkerrecht!).

Sekt. Chef Dr. LOEBENSTEIN vertrat hingegen die Auffassung, daß eine ausdrückliche Stützung dieser Gesetzesbestimmung auf Art. 26 StV juristisch nicht erforderlich wäre, da der völkerrechtliche Schutz

des kirchlichen Vermögensanspruchs gegenüber dem Bund ohnedies im Staatsvertrag selbst verankert sei und keiner innerstaatlichen Wiederholung bedürfe.

Bundesminister Dr. BRODA erklärte, daß zu dieser Frage wohl auch das für Staatsvertragsangelegenheiten federführend zuständige Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mitbefaßt werden müsse, was allseits bejaht wurde.

Der BUNDESKANZLER meinte, daß auch ihm eine Pauschalierung des der Kirche jährlich zu erbringenden Betrages am zweckmäßigsten erschiene.

Es wurde schließlich nachstehende Einigung erzielt:

Abs. 1 wird hinsichtlich der juristischen Strukturierung und Formulierung des kirchlichen Anspruchs noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts sein; diese Verhandlungen sollen ehestens einsetzen. Als schon jetzt feststehend wird die Bemessung des der Evangelischen Kirche zuzuerkennenden Betrags von jährlich 6,5 Mill. Schilling beschlossen.

Die Absätze 2 und 3 werden von Bundesminister Dr. HEILINGSETZER als einwandfrei bezeichnet und verbleiben unverändert.

#### § 21 (Kirchliche Sammlungen)

Diese Bestimmung fand einvernehmliche Billigung.

#### § 22 (Wahrnehmung staatlicher Kompetenz in äußeren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche)

Abs. 1 zweiter Satz gab für Sekt.Chef Dr. LOEBENSTEIN insoferne Anlaß zu Bedenken, als vermöge des Wortes "Verwaltungsbehörden" selbst erstinstanzliche Angelegenheiten - etwa der Bezirksverwaltungsbehörden - an das zwingende Erfordernis des Anhörens des Bundesministeriums für Unterricht gebunden wären.

Bundesminister Dr. DRIMMEL schlug hierauf vor, statt "Verwaltungsbehörden" von "Zentralstellen" zu sprechen, wodurch sich die Verpflichtung zur Anhörung des Bundesministeriums für Unterricht auf die obersten Organe beschränken würde. Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung.

Abs. 2: Der BUNDESKANZLER äußerte Befürchtungen, daß nach Gesetzwerden dieser Bestimmung Beispielsfolgerungen dahingehend entstehen könnten, daß sämtliche Religionsgemeinschaften verlangen, im Kultusamt jeweils

durch einen konfessionseigenen Beamten vertreten zu sein. Hiedurch könnte allenfalls die ministerielle Personalhoheit eingeengt werden.

Bundesminister Dr. BRODA erinnerte, daß auch er gewisse Bedenken gegen diese Bestimmung gehabt habe, daß er diese jedoch im Hinblick auf den historischen Besitzstand der Evangelischen Kirche an dieser Regelung (§ 16 des Protestantenpatents 1861) zurückgestellt habe.

Sekt. Chef Dr. LOEBENSTEIN verwies auf einschlägige höchstgerichtliche Judikatur und auf staatskirchenrechtliches Schrifttum, wonach derartige Bestimmungen verfassungsrechtlich unbedenklich erscheinen.

Bundesminister Dr. DRIMMEL referierte über die Geschichte dieser Bestimmung seit Mitte des vorigen Jahrhunderts und auf das Interesse der Evangelischen Kirche an einer solchen für sie - und die staatliche Kultusverwaltung - auch praktisch außerordentlich günstigen Regelung. Er plädierte daher für die unveränderte Beibehaltung dieses Absatzes 2. Schließlich wurde Übereinstimmung erzielt, daß der genannte Absatz in seiner jetzigen Form belassen werde.

§§ 23 (Aufhebung von Rechtsvorschriften) und 24 (Vollzugsklausel)

Diese beiden Bestimmungen gaben keinen Anlaß zu Erörterungen und wurden wörtlich übernommen.

Hinsichtlich des weiteren modus procedendi wurde konsentiert:

- 1.) § 20 Abs. 1 wird zwischen den beteiligten Ressorts in direkten Verhandlungen ausgearbeitet.
- 2.) Der sodann finalisierte Gesetzentwurf (offen bleibt lediglich der Einleitungssatz zu § 1) wird der mittlerweile kirchlicherseits einzu-berufenden Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. offiziell zur Stellungnahme übermittelt werden. U.e. wird der Entwurf sämtlichen Bundesministerien zugeleitet.
- 3.) Eine Aussendung an andere Stellen, insbesondere an die Kammern und Interessenvertretungen, findet nicht statt.
- 4.) Der weitere Verfahrensgang (insbesondere auch die Vorlage an den Ministerrat) wird nach Einlangender definitiven Stellungnahme der Generalsynode bestimmt werden.

Der BUNDESKANZLER schloß die Sitzung und dankte für die geleistete Beteiligung.